

Auszug aus

Immissionsschutzgutachten

Beurteilung der Geruchsimmissionen im Rahmen der

Bauleitplanung der Gemeinde Bohmte

hier: BP Nr. 60 Feldkamp-West, 1. Änderung

Immissionsschutzgutachter: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

6. Ergebnisse der Geruchsimmissionsprognose gemäß der Geruchsimmissionsrichtlinie 2009

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung sind in den Anlagen 2 und 3 sowie der Abbildung 3 visualisiert. Unter Berücksichtigung aller relevanten Emittenten und auf Grundlage der uns aktuell bekannten genehmigten Situation werden **demnach im Plangebiet Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten von 8,8 % errechnet. Der hier angesetzte Immissionswert von 10 % bleibt demnach unterschritten.** Zu der Gesamtbelastung tragen die in Kapitel 4 beschriebenen Betriebe bei. Die Anwendung des Cloppenburgers Verfahrens macht es notwendig, den Geruchsimmissionsbeitrag der Betriebe Bick GbR und Beckmann GbR (Pachtstall, Gülle- und Silagelagerung am Gut Langelage) zu überprüfen. Die Tierhaltung Bick liegt mit einer ungewichteten Geruchsimmission von 0,7% Jahresstundenhäufigkeit unterhalb der Irrelevanzgrenze (2 %), ebenso wie die Gerüche der Anlage Beckmann auf Gut Langelage, welche keinen errechenbaren Einfluss auf das

* Bei der Prüfung auf Einhaltung des Irrelevanzkriteriums bei angenehmen Gerüchen findet der Gew.- Faktor entsprechend Nr. 5 keine Anwendung. Gleiches gilt für die Berücksichtigung der Faktoren der Tabelle 4 (Nr. 4.6).

Plangebiet hat (0,0 %). Diese Geruchsfreisetzen gehen somit nicht in die abschließende Beurteilung ein.

Abb.: 3 Ergebnis der Geruchsimmissionsprognose: Modifizierte Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten in % Bereich Bohmte Feldkamp-West bzw. Plangebiet (siehe Markierung)



7. Zusammenfassung

Die Gemeinde Bohmte erwägt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel, eine Fläche von 629 qm im OT Feldkamp als Wohngebiet auszuweisen. Das Plangebiet (momentan als Spielplatz genutzt) grenzt unmittelbar an vorhandene Wohnbebauung an, während sich in Sichtweite nordwestlich gelegen die Erste der zu berücksichtigenden landw. Anlagen befindet. Weitere Einzelheiten zum Plangebiet und den naturräumlichen Gegebenheiten sind in Kap. 3 skizziert.

Im Zuge einer Geruchsimmissionsprognose soll mittels Ausbreitungsrechnung geprüft werden, wie hoch die derzeitige Geruchsgesamtbelastung im Plangebiet ist und ob der für Wohngebietsausweisungen nach Geruchsimmissionsrichtlinie (2009) noch zulässige Immissionswert von 10 % Jahresgeruchstundenhäufigkeit überschritten wird. Die Lage der Geruchsemittenten und deren Emissionen, die diesem Gutachten zugrunde liegen, sind aus den Anlagen ersichtlich. Die dem Gutachten beiliegenden Anhänge geben das zu berücksichtigende Emissionsinventar wieder und, im Detail, die zugrunde gelegten Eingabedaten (Quellgeometrie, meteorologische Grunddaten, etc.). Die Eingabedaten zur Durchführung der Ausbreitungsrechnungen sind darüber hinaus aus dem beiliegenden Rechenprotokoll zu entnehmen, außerdem in den jeweiligen Kapiteln des Gutachtens erläutert. Im Zuge der Geruchsbeurteilung wurde das sog. „Cloppenburg Verfahren“ angewendet (zur Ermittlung relevanter Geruchsemittenten).

Grundsätzlich beruht das Gutachten auf den Bestimmungen des geltenden Bundesimmissionsschutzgesetzes (Fassung 2010) und dessen zugeordneter Verordnungen. Einen maßgeblichen Rahmen zur Durchführung einer entsprechenden Prognose liefert die TA Luft („Verwaltungsvorschrift zur technischen Reinhaltung der Luft“) mit Stand 2002. In das Gutachten flossen außerdem die aus der Richtlinie VDI 3894 Blatt 1 (veröff. Sept. 2011), soweit dort angegeben, stammenden Geruchsemissionsfaktoren ein. Weitere Geruchsemissionsfaktoren lassen sich aus der gängigen Fachliteratur entnehmen und beruhen größtenteils auf Fachkonventionen. Die Geruchsimmissionsrichtlinie (Stand: 2009) nebst ihren Auslegungshinweisen beschreibt die Vorgehensweise bei der Ermittlung und Bewertung von Geruchsimmissionen.

Ergebnisse der Prognose zu den Geruchsimmissionen im Bereich des Plangebietes unter Berücksichtigung von 4 Geruchsemittenten:

Die graphische Darstellung der Berechnungsergebnisse findet sich in den Anlage 2, 3 und 4., in der anhand farbkodierter Zellen und Zahlenwerte (%) die Abstufung der Geruchsintensität verdeutlicht wird. Die im geplanten Geltungsbereich ermittelten Immissionskenngröße liegt bei 8,8 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeit. Setzt man – der Geruchsimmissionsrichtlinie folgend – einen Immissionswert (=Beurteilungswert) von 0,10 oder 10 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeit als Maßstab an, so liegt die derzeitige Gesamtbelastung unterhalb der zumutbaren Geruchsbelastung. **Fazit:** Die angestrebte bauleitplanerische Festsetzung von Flächen als Wohngebiet im Sinne des BauGB kann nach Maßgabe der GIRL und TA-Luft **aus immissionsschutzfachlicher Sicht in Bezug auf die derzeit abschätzbare Geruchsbelastung im Plangebiet erfolgen.**



